

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

vermeiden und den Frieden erhalten. Inzwischen aber vernahm die Regierung, daß die Soldaten und Bürger der Oranje-Flußkolonie von General Christian Dewet und in Westtransvaal von General Beyers zu den Waffen gerufen worden sind. Schon sind bewaffnete Kolonnen der Aufständischen gebildet. Die Stadt Heilbron wurde von ihnen besetzt und der dortige Regierungsvertreter gefangen genommen. In Rijs ist ein Zug Landwehrleute aufgehalten und die Landwehrleute sind entwaffnet worden. Unter diesen Umständen ist die Pflicht der Regierung deutlich vorgeschrieben. Sie muß mit Gewalt auftreten. Alle erforderlichen Maßnahmen sind bereits getroffen. Die Bürger der Union sind in ihrer großen Mehrheit durchaus loyal und verwerfen den Gedanken eines Aufstandes. Wenn sie den wahren Sachverhalt vernehmen, werden sie zweifelsohne der Regierung Hilfe leisten, die Ordnung wiederherzustellen, und sich enthalten, die aufständische Bewegung zu ermutigen. Alle treuen Bürger der Union müssen einer solchen Bewegung entgegentreten.

außer seinen eigenen Truppen eine Abteilung deutscher Soldaten zur Verfügung habe und alle Offiziere und Soldaten, die sich weigerten, den Deutschen sich anzuschließen, verhaften lasse. Bouwer hat ein von Maritz und dem Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika unterzeichnetes Abkommen gesehen, worin die Unabhängigkeit der Südafrikafreimantion als Republik gewährleistet wird nebst der Abtretung von Walfischbai im Tausch gegen andere Teile des deutschen Gebietes. Maritz behauptet, über genügende Waffen, Munition und Geldmittel zu verfügen. Die Südafrikaregierung hat als stärkste ihr zur Verfügung stehende Maßregel das Kriegerrecht über das ganze Südafrikagebiet verhängt.“

Der in vorstehendem Telegramm erwähnte Vertrag zwischen Maritz und dem Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika wurde mit folgendem Brief an den Oberst Brijs gesandt:

„Kelmoes, 16. Oktober. Lieber alter Freund! Es gab einmal eine Zeit, in der wir gemeinschaftlich gekämpft



Straße in der von den Engländern, Belgiern und Franzosen mit äußerster Hartnäckigkeit verteidigten Stadt Nieuport.

Diejenigen Bürger, die jetzt noch zur Einsicht kommen, haben seitens der Regierung nichts zu befürchten.“

Als diese Mitteilung gegen Ende Oktober veröffentlicht wurde, war der Burenaufstand bereits in hellen Flammen. Aber die einzelnen Ereignisse sind nur sehr lückenhafte Meldungen in die Öffentlichkeit gedrungen. Schon früher hatte der Generalgouverneur der südafrikanischen Union dem englischen Kolonialminister einer Reutermeldung zufolge nachstehendes Telegramm gesandt:

„Seit dem Rücktritt des Generals Beyers als Befehlshaber des Bürgerheeres waren Zeichen von Unruhe bei den Abteilungen im Nordwesten der Kapkolonie unter Befehl des Oberstleutnants Maritz bemerkbar. Die Regierung beschloß deshalb, diesen vom Kommando zu entheben. Major Bouwer, den sie als Ersatz für ihn schickte, wurde bei seiner Ankunft im Lager von Maritz gefangen genommen, dann aber wieder freigelassen mit dem Ultimatum: Wenn die Unionregierung nicht Maritz vor Sonnabend, dem 11. Oktober, in seinem Lager eine Unterredung zugestehen mit den Generalen Herzog, Dewet, Beyers, Kemp und Müller, dann werde er die Truppen des Generals Brits angreifen und sich zum Herrn des Uniongebietes machen. Major Bouwer teilte noch mit, daß Maritz

und gelitten haben für die heilige Sache unseres Landes und Volkes. Wir haben jetzt die Möglichkeit, von neuem für dieses Ideal zu kämpfen. Ich weiß, daß Sie ein treuer Afrikaner sind und Ihr Herz noch ebenso warm für unser Volk schlägt. Anbei werden Sie einen Vertrag finden, den ich mit der deutschen Regierung eingegangen bin, und ich bitte, uns in dieser Angelegenheit Ihren Beistand zu leisten. Unter unserer Schar ist eine Stelle für die alten Kämpfer für die Freiheit der Buren, für den General Brijs offen, und das Volk der Buren ruft Sie auf, der Stimme des Volkes Gehör zu geben. Ihr früherer Waffenbruder gez. A. G. Maritz.“

Der genannte Vertrag zwischen Maritz und dem Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika soll nach einer Veröffentlichung der in Pretoria erscheinenden „Volksstem“ folgenden Wortlaut haben:

„1. General Maritz hat die Unabhängigkeit von Südafrika erklärt. Der Krieg mit England hat begonnen.

2. Der Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika erkennt alle afrikanischen Streitkräfte, die gegen England kämpfen, als kriegsführende an, und diese werden nach weiteren Besprechungen den Krieg gegen England unterstützen.

3. Falls Britisch-Südafrika für unabhängig erklärt wird,